



Gemeindeversammlung

vom

11. Dezember 2023

Antrag / Botschaft



Traktandum 1

Antrag und Botschaft zur Genehmigung des Budgets 2024 und Festsetzung des Steuerfusses auf 42 Prozent

Antrag

Gestützt auf § 3 des Gemeindegesetzes und Artikel 16 der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Beschluss zum Budget

Das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Wilen wird mit folgenden Eckdaten genehmigt:

| | | |
|-----------------|-----------------------------------|----------------------|
| Erfolgsrechnung | Gesamtaufwand | CHF 7'060'000 |
| | Ertrag ohne Steuern Rechnungsjahr | <u>CHF 4'920'000</u> |
| | Zu deckender Aufwandüberschuss | CHF 2'140'000 |

| | | |
|----------------------|--------------------------------------|-------------------|
| Investitionsrechnung | Ausgaben Verwaltungsvermögen | CHF 145'000 |
| Verwaltungsvermögen | Einnahmen Verwaltungsvermögen | <u>CHF 10'000</u> |
| | Nettoinvestition Verwaltungsvermögen | CHF 135'000 |

| | | |
|----------------------|---------------------------------|--------------|
| Investitionsrechnung | Ausgaben Finanzvermögen | CHF 0 |
| Finanzvermögen | Einnahmen Finanzvermögen | <u>CHF 0</u> |
| | Nettoinvestition Finanzvermögen | CHF 0 |

2. Beschluss zum Steuerfuss

| | |
|--------------------------------|---------------|
| Einfacher Gemeindesteuerertrag | CHF 4'730'000 |
|--------------------------------|---------------|

| | |
|------------|------|
| Steuerfuss | 42 % |
|------------|------|

| | | |
|-----------------|--------------------------------|----------------------|
| Erfolgsrechnung | Zu deckender Aufwandüberschuss | CHF 2'140'000 |
| | Steuerertrag bei 42 % | <u>CHF 1'990'000</u> |
| | Ergebnis | CHF 150'000 |

Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde Wilen für das Jahr 2024 wird auf 42 % des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt

Botschaft

Der Gemeinderat ist für die Vorbereitung aller von der Gemeindeversammlung zu behandelnden Geschäften verantwortlich und stellt den Stimmberechtigten Antrag (Artikel 31 Gemeindeordnung). Die Zuständigkeit für die Festlegung von Budget und Steuerfuss liegt bei den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung (§ 3 Ziffer 1 Gemeindegesetz, Artikel 16 Ziffer 1 Gemeindeordnung).

Das Budget umfasst im Wesentlichen die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung für das Verwaltungsvermögen und die Investitionsrechnung für das Finanzvermögen.

Erfolgsrechnung

Für die Erfüllung der Aufgaben, die der Gemeinde durch das eidgenössische, kantonale und kommunale Recht übertragen werden, wird für das Rechnungsjahr 2024 mit Aufwendungen von CHF 7'060'000 gerechnet. Nach Sachgruppen gegliedert, setzen sich die Aufwendungen wie folgt zusammen:

| | |
|---|------------------|
| Personalaufwand | 1'107'800 |
| Sach- und übriger Betriebsaufwand | 2'540'400 |
| Abschreibungen Verwaltungsvermögen | 622'400 |
| Finanzaufwand | 138'300 |
| Einlagen in Fonds / Spezialfinanzierungen | 241'600 |
| Transferaufwand | 2'407'000 |
| Durchlaufende Beiträge | 2'500 |
| Aufwand | 7'060'000 |

Die Aufwendungen werden durch folgende Erträge finanziert:

| | |
|---|------------------|
| Fiskalertrag | 2'167'000 |
| Regalien und Konzessionen | 400'300 |
| Entgelte | 3'173'700 |
| Verschiedene Erträge | 70'000 |
| Finanzertrag | 108'600 |
| Entnahmen aus Fonds/Spezialfinanzierungen | 104'100 |
| Transferertrag | 883'800 |
| Durchlaufende Beiträge | 2'500 |
| Ertrag | 6'910'000 |

Aufwandüberschuss **150'000**

Im Budgetprozess wurde folgende buchungstechnische Korrektur vorgenommen: Budgetierung und Verbuchung der Informatikausgaben von rund CHF 250'000 neu korrekt in der Kontogruppe 3133 "Informatik-Nutzungsaufwand" statt bisher in der Kontogruppe 3158 "Unterhalt immaterielle Anlagen".

Der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 150'000 ist im Wesentlichen bei folgenden Aufgaben auf Kostensteigerungen zurückzuführen, die die Gemeinde nicht beeinflussen kann:

| Aufgabenbereich | Veränderung | Begründung |
|--------------------------------|--------------------|---|
| Regionale Berufsbeistandschaft | + 20'000 | Steigender Bedarf an Unterstützungsleistungen, Teuerung |
| Ambulante Krankenpflege | + 16'000 | Steigender Pflegebedarf, Teuerung |
| Prämienverbilligungen | + 40'000 | Steigende Krankenversicherungsprämien |
| Alimentenbevorschussung | + 25'000 | Es werden mehr Fälle erwartet |
| Asylwesen | + 13'000 | Es werden weitere Zuweisungen erwartet |
| Gemeindestrassen | + 17'000 | Unterhalt Strassenbeleuchtung neu im Strassenunterhalt (bisher im EW-Netz), höhere Abschreibungen aufgrund Investitionen 2023 |
| Regionalverkehr | + 14'000 | Höhere Beiträge wegen Angebotsausbau |
| Zinsaufwand | + 25'000 | Steigende Zinssätze für Darlehen |
| Total | + 170'000 | |

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens beträgt CHF 50'000; d.h. nur Nettoinvestitionen oberhalb dieses Wertes werden in der Investitionsrechnung verbucht (§ 8 Ziffer 3 Verordnung über das Gemeinderechnungswesen). Im Budget 2024 sind zwei Investitionen vorgesehen, die diesen Wert überschreiten. Es sind dies:

| | |
|---|--------------|
| Erstellung PV-Anlage Gemeindehaus Anteil Wilen 40 % | CHF 65'000 |
| abzüglich Subventionsbeitrag Anteil Wilen 40 % | - CHF 10'000 |
| Nettoinvestition | CHF 55'000 |
| Planung Dachsanierung und Isolierung Kirchen- und Gemeindezentrum | CHF 80'000 |

Die Investitionssummen liegen unter dem Grenzwert von CHF 100'000 für Kreditanträge an die Gemeindeversammlung, weshalb der Gemeinderat den Stimmberechtigten keinen separaten Antrag unterbreiten muss (Artikel 33 Ziffer 2 Gemeindeordnung).

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Die Gemeinde besitzt drei Liegenschaften im Finanzvermögen, für die zurzeit kein Investitionsbedarf vorhanden ist.

Steuerfuss

Zur Finanzierung der nicht durch andere Erträge gedeckten Aufwendungen müssen Steuern erhoben werden. Für das Budget 2024 ergeben sich folgende Werte:

| | |
|---|-----------------------|
| Aufwendungen | CHF 7'060'000 |
| Erträge ohne Steuern Rechnungsjahr | CHF 4'920'000 |
| Durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss | CHF 2'140'00'0 |

Für die Deckung des Aufwandüberschusses von CHF 2'140'000 ergibt sich bei einem unveränderten Steuerfuss von 42 Prozent (Vorjahr 42 Prozent) folgender Steuerertrag:

| | |
|--------------------------------|--------------------|
| Einfache Steuer zu 100 Prozent | CHF 4'730'000 |
| Steuerertrag bei 42 Prozent | CHF 1'990'000 |
| Aufwandüberschuss | CHF 150'000 |

Der Aufwandüberschuss muss dem zweckfreien Eigenkapital (Eigenkapital im allgemeinen Haushalt) belastet werden. Dieses trägt das wirtschaftliche Risiko, indem es die Verluste aus der Jahresrechnung ausgleicht. Das Eigenkapital der Politischen Gemeinde Wilen beträgt per 31. Dezember 2022 CHF 2'762'115. Der budgetierte Verlust von CHF 150'000 oder ein allenfalls höherer Verlust kann vollständig aus dem zweckfreien Eigenkapital gedeckt werden. Eine Erhöhung des Steuerfusses muss fürs Budget 2024 nicht in Betracht gezogen und kann wie im Vorjahr auf 42 Prozent festgesetzt werden.

Finanzierung der Investitionen

Zur Finanzierung des Investitionsvolumens stehen folgende Mittel zur Verfügung:

| | |
|---|----------------------|
| Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+) | - CHF 150'000 |
| Abschreibungen (+) | CHF 622'400 |
| Einlagen in Spezialfinanzierungen (+) | CHF 241'600 |
| Entnahmen aus Spezialfinanzierungen (-) | - <u>CHF 104'100</u> |
| Selbstfinanzierung (Cash Flow) | CHF 609'900 |
| Investitionen | - <u>CHF 135'000</u> |
| Finanzierungsüberschuss | CHF 474'900 |

Der budgetierte Cash-Flow von CHF 609'900 reicht aus, um die anstehenden Investitionen vollständig aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Der Finanzierungsüberschuss von CHF 474'900 kann für die Reduktion der Verschuldung verwendet werden.

Ausblick

In den vergangenen Jahren haben die Stimmberechtigten beim Gemeinderat folgende neue Leistungen bestellt:

| Leistung | Kosten pro Jahr |
|--|------------------------|
| Betrieb eines Jugendtreffs | CHF 50'000 |
| Betrieb von Tagesstrukturen | CHF 70'000 |
| Förderbeiträge für den Einsatz erneuerbarer Energien | CHF 50'000 |

Diese neuen Ausgaben belasten den Gemeindehaushalt zusätzlich jährlich mit mindestens CHF 170'000. Eine Gegenfinanzierung besteht nicht.

Die Gemeinde hat ihren Haushalt mittelfristig auszugleichen (Artikel 4 Gemeindeordnung). Mit dieser Vorgabe soll der Verschuldung des Haushaltes entgegengewirkt werden. Denn werden Aufwandüberschüsse nicht innert angemessener Frist durch Ertragsüberschüsse kompensiert, sinkt das Eigenkapital bis hin zum Bilanzfehlbetrag. Ein Bilanzfehlbetrag ist Ausdruck davon, dass die Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr durch Steuereinnahmen erfüllen kann und in Schulden flüchtet. In Anbetracht dessen, dass die Steuererträge in Zukunft nicht mehr markant steigen werden, muss ab 2025 zur Verhinderung von Defiziten eine Steuerfusserhöhung von 3 Prozent geplant werden